

Die Herren von Schellenberg-Wasserburg¹ im Prozess von 1459 — 1461 zwischen dem Kloster St. Gallen einerseits und den Grafen Hug² und Ulrich³ von Montfort, Herren zu Rotenfels⁴ und Tettngang⁵ anderseits um die Burg zu Wasserburg, den Hof zu Hegi⁶ und um Kirche und Kirchensatz zu Wasserburg.

Original (A¹) im Stiftsarchiv St. Gallen N. 3. Q. 17, fol. 1 — 73, Spruch vom 13. April 1461 von Bürgermeister und Rat zu Konstanz; siehe Beschreibung bei Nr. 45 unter B¹.

Weiteres *Original (A²)* im Reichsarchiv München, s. Beschreibung bei Nr. 45 unter B².

Abschrift (B) im Stiftsarchiv St. Gallen, Akten-Archiv Rubrik CLIV, Gewölbe D, Kasten VIII, Zelle 35. Diese Abschrift ist den Originalien gleichzeitig, aber nur fragmentarisch. Sie besteht aus 3 Papier-Bogen zu 12 Seiten zu 30 × 20,5 cm, wovon nur die S. 1 — 8 beschrieben sind. Die Schrift ist eine gotische Kursive aus den 60-er Jahren des 15. Jahrhunderts. Diese Abschrift entspricht A¹ fol. 19 — 22 und fol. 24 — 24^r und enthält die obigen Nr. 53, 56, 54 und 87, was oben also noch nachzutragen ist.

Druck: (C) Stiftsarchiv St. Gallen, Klosterdruck (1789) Bd. A. LIII A, S. 31 — 146; s. Beschreibung bei Nr. 45 unter C. — Der gleiche Druck ebd. in Bd. A. 63 B, S. 983 f. und A. 85 B fol. 48 f.

Auszug: Stärkle, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen VI (1950) S. 723 — 733, Nr. 6498 a nach A¹, — In Bückels Arbeiten über die von Schellenberg nirgends behandelt.

Zum Inhalt: Oben in Nr. 45 verfolgten wir das Schicksal der Herren von Schellenberg-Wasserburg seit dem Zeitpunkte, da sie vom Eschnerberg abwanderten. Dann sahen wir, wie ihr Besitz am Bodensee an die von Ebersberg⁷ und schliesslich an die von Montfort-Tettngang überging. Die von Montfort gerieten nun um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Kloster St. Gallen in Streit um eben diese Güter. Da die Prozessakten sehr umfangreich sind, können wir sie hier unmöglich vollinhaltlich wiedergeben; doch erlauben sie einen interessanten Rückblick auf die von Schellenberg zu tun. Wir sehen wie dieses Haus etwa ein Jahrhundert später in den Augen der Parteien dasteht und wie dessen Briefe gewertet werden: ein Einblick, der bei uns im Mittelalter sonst selten möglich ist! Doch da Herr Archivar Dr. Stärkle in St. Gallen hierüber bereits einen eingehenden Auszug (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen VI, Nr. 6498 a) verfasst hat, so mag es hier genügen, zur Hauptsache an Hand dieses Auszuges, wenigstens das wiederzugeben, was die Herren von Schellenberg be-

trifft. — Vom 12. Mai 1459 datiert ein Anlassbrief zwischen Ulrich Rösch⁸, Pfleger des Gotteshauses St. Gallen einerseits und den Grafen-Brüdern Hug und Ulrich von Montfort anderseits um die Güter zu Wasserburg. Man wolle den Streitfall vor Bürgermeister und Rat zu Konstanz bringen. Dieser Anlassbrief ist inseriert im Spruch von Bürgermeister und Rat zu Konstanz vom 24. Nov. 1459. Dieser Spruch befindet sich auf Pergament-Original im Stiftsarchiv St. Gallen N. 3. Q. 15. Vom Anlass-Brief befindet sich eine Kopie im Reichsarchiv München, Herrschaft Wasserburg A Nr. 1, S. 44, welcher historische Erläuterungen vorausgehen. So steht da die Notiz: Nachdem Graf Heinrich⁹ von Montfort die Burg Wasserburg, den Hof zu Hegi und beider Zubehörde, von dem von Ebersberg in seine Hand gebracht hätte, sei er in ungestörtem Besitz gewesen, ausser dass Märk¹⁰ von Schellenberg und sein Bruder Eglolf¹¹ Ansprüche erhoben, aber laut Briefes darauf verzichtet hätten (vgl. Schiess, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, VI, Nr. 6301). Der Spruchbrief selbst enthält nichts über die von Schellenberg (vgl. Schiess a. a. O., Nr. 6368). Auch die Promulgationsurkunde vom 29. (?) November 1459 enthält nichts (Stiftsarchiv St. Gallen N. 3. Q. 16; vgl. Schiess a. a. O., Nr. 6369).

Damit kommen wir zu unserer Hauptquelle, nämlich zum Spruchbrief vom 13. April 1461. Bürgermeister und Rat zu Konstanz erklären: In den Streitigkeiten zwischen dem Pfleger Ulrich Rösch namens des Gotteshauses St. Gallen und den Grafen Hug und Ulrich von Montfort, Herren zu Rotenfels und Tettnang, über die Kirche und den Kirchensatz zu Wasserburg und über die Burg Wasserburg und den Hof zu Hegi samt Zubehörden, worüber die Parteien sich laut Anlass vom 12. Mai 1459 auf sie, nämlich auf Bürgermeister und Rat zu Konstanz als Gerichtsinstanz, geeinigt haben und der Pfleger für sich und das Gotteshaus, Graf Hugo für sich und seinen Bruder mehrmals vor ihnen in Recht gestanden und auch über etliche Punkte Sprüche getan worden sind, ist, als beide Teile die Hauptsache vorbringen wollten, entschieden worden, dass sie Klage, Rede, Widerrede und ihre Briefe schriftlich eingeben und alle früheren Sprüche, den Anlass, die Vollmachten und den Spruch vom 24. November 1459 vorlegen sollten. Dies ist auch geschehen, sodass der Spruchbrief vom 13. April 1461 nebst dem Urteil und den genannten Belegstücken in seinem grössten Umfange drei eingehende Klageschriften des Gotteshauses St. Gallen, drei Antwortschreiben der Grafen von Montfort sowie je eine Nachrede der Parteien enthält.

Die erste Klage des Pflegers von St. Gallen gegen die Grafen von Montfort sagt: Der Hof zu Hegi und die Burg Wasserburg sei des Gotteshauses St. Gallen rechtes Eigen und vor Zeiten in Pfandes Weise in der von Schellenberg Händen gestanden, dann von einem von Schellenberg-Wasserburg in gleicher Weise an die von Ebersberg gekommen, die ihre Rechte auf Graf Heinrich von Montfort, den Ahnherrn¹² der beklagten Grafen übertragen haben. Da nun Hof und Burg Pfand des Gotteshauses St. Gallen sind, laut zweier gesiegelter Briefe von Märk von Schellenberg und eines solchen von Ulrich von Ebersberg, wonach ihm das Pfand vor Abt Kuno in gleichen Rechten, wie der von

Schellenberg es inne hatte, gefertigt worden ist, begehrt der Pfleger, das ihm die Grafen die Lösung gütlich gestatten oder rechtlich dazu angehalten werden. Ueber den Kichensatz zu Wasserburg begehrt der Pfleger einen Spruch, dass die Grafen ihm auf seine Forderung die Lösung gestatten sollen und dass seine Briefe etc. verhört würden. Diese sind u. a. folgende: Drei Verschreibungen von Märk von Schellenberg und Ulrich von Ebersberg vom 26. Sept. 1379 und 19. und 21. Sept. 1385 (oben Nr. 57, 64, 65).

Die erste Antwort der Grafen sagt: Die Behauptung, dass die Wasserburg und der Hof zu Hegi pfandesweise in ihrer Vorfahren und ihrer Hand gewesen und noch seien, befremde sie, da ihre Vorfahren die Güter vor 60, 70 und 80 Jahren gekauft hätten da sie vor Landgericht in ihre Hände ausgegeben worden seien und da sie und ihre Vorfahren sie über 60 Jahre in stiller, nützlicher Gewehr als Ihrige unansprechig innegehabt hätten. Sie seien also dem Pfleger von St. Gallen nichts schuldig. Auch betreff Kirchensatz Wasserburg erklären sie nichts schuldig zu sein. Dies werde bewiesen, so sagen sie, durch Schreiben der Eidgenossen und durch das Verhalten des Pflegers in gütlichen Tagen, wo er meinte losung halb uns nicht schuldig sin. Es folgen die ins Recht gelegten Dokumente.

In der zweiten Klage des Pflegers von St. Gallen heisst es dann u. a.: Da die Güter zu Zeiten derer von Schellenberg und Ebersberg Pfand waren, so konnte keine Länge der Zeit noch jemand anderer sie rechtlich zu jemand's Eigen machen und mehr als seine Rechte verkaufen; er vertraue also, dass das Innhaben, auf das die Grafen sich berufen, keine gewerd sei noch heisse und ihm das Recht zur Lösung zuerkannt werde.

In der zweiten Antwort der Grafen erwidern diese auf die Behauptung des Klägers, Pfänder hätten kein gewerd; Das hätte wohl Geltung, wenn einer einem ein Gut zu Pfand versetze und dasselbe pfandesweise von einer Hand in die andere gegeben und genommen würde, nicht aber für den Fall, dass einer ein Gut, das sein Pfand wäre, einem andern für sein Gut zu kaufen geben würde und der Käufer dieses Gut als das Seine und nicht als Pfand erwürbe. Nach dem kaiserlichen Rechte könnten die Pfandschaften höchstens bis zu 40 Jahren gewer behalten; es wäre eine Gefahr für die allgemeine Rechtssicherheit, wenn einer oder seine Vorfahren ein Gut recht und redlich erkaufte und als das Seinige oder Ihrige mehr als 40 Jahre besessen und wenn dann ein anderer, der neben ihm gesessen und um den Kauf gewusst habe, nach Verlauf von 40 bis 60 Jahren das erkaufte und ersessene väterliche Erbe auf Grund einer Pfandschaft beanspruchen und abheben wolle. So könnte niemand mehr seiner Käufe sicher sein, jeder müsste fürchten, die Verkäufer würden die Güter wieder beanspruchen, wie es jetzt mit der Wasserburg und dem Hofe zu Hegi der Fall sei. Auf die vom Pfleger eingelegten Briefe (oben Nr. 57, 64, 65) antworten die Grafen mit acht Dokumenten (u. a. oben Nr. 53, 54, 55, 56, 81, 82, 83 und 85), auf Grund derer sie in 15 Punkten den Nachweis bringen wollen, dass der Kläger sich zu Unrecht auf seine vorgelegten Urkunden stütze. Nach der Abschrift des Briefes vom 16. Dez. 1374 (oben Nr. 53) heisst es auf fol. 19' ff:

Lieben fründ, In disem verlesen briefe, verstât úwer wýßhait wol, wie márck von Schellemburg, der benempten güter, selbander, sich mit Recht vnd vrtail vertzigen hat, vnd die / Vlrichen vnd rüdolffen von von^f Ebersperg, vbergeben hat, . . . So wýsent / des pflegers berúrten brieflin datum, das erst drützehnhundert achtzig vnd nún Jár, am mentag vor sant michels tag Item des andern datum drützehnhundert fúnff vnd achtzig Jar, am zinstag vor sant Mathes tag (oben Nr. 64) Deßhalb úwer wýßhait wol verstât, das márck von schellemburg, zú zýten / so des pflegers brieflin, geben sind, nichtzit an den güten ge- hebt hat, deßhalb er sich der güterhalb, nichtzit Bekennen / noch verschriben mocht, vnd die brieflin daruff der pfleger, sinen grund setzt gantz vernicht, Item, zú dem andern mál Bringen wir fúr úwer wýßhait, wie das ainer, mit namen peter pregentzer,¹³ als ain trager, sins Brüder kind, vermaint hat, das márck von schellemburg, etwas vber- túrung, an den benempten güten, dennoch haben mócht / vnd hat daruff vor dem lantgericht anlaitung, vnd insetzen / ouch des briefe^f erlangt, die pitten wir úch och zú hören etc. *Es folgen die obigen Nr. 55 und 56. Dann heisst es:*⁶ lieben fründ In den zwain briefen verlesen, verstât úwer, wýßhait wol, hett márck von schellemburg etwas gerechtigkeit / an den vorgeschribnen güten, Im selb haimlich oder offenlich behalten / das sin mag oder nit, so hett doch das der pregentzer, die selben gerechtigkeit, mit recht vnd vrtailen behalten rechteclich ersessen etc. ^h Also das Márck von Schellemburg daran gantz nütz / hett, noch haben mochte, als ouch als ouch^f der brief, datum, / wýset. . . 5. April 1378 und 19. Nov. 1378 (oben Nr. 55, 56) die elter sind / wann des pflegers vorberúrten brieflin, daruff er gründet, / dabý sich aber mer erfindet das er zú den zýten, so er die brieflin / sol geben haben, gantz nichtzit an den güten ge- hebt hat, weder haimlich noch offennlich vnd dauon nicht bekennen noch ver- siglen mocht vnd die brieflin vernicht vnd vnkrefftig sind etc / Item zú dem dritten so hat úwer wýßhait wol verstanden / in den verlesnen briefen, daz márck von schellemburg zú den selben /

zÿten als datum des pflegers brieflin wiset, ain offen verschriben
 áchter¹⁴, gewesen ist, vnd nach dem, Rechten weder zû zûgnuß noch
 zû besigeln noch zû uerschriben noch zû handlen, nit dÿchtig gewe-
 sen ist, vnd was er ouch geben hett, wer undÿchtig / vnd vnkrefftig vn-
 gelouphafft, dauon nicht zû halten, vnd, / mócht sich dero kains, nie-
 mant Jm rechten behelffen, oder bruchen / dauon ist, von sinen zwain
 brieflin gantz nicht zû halten etc. Item zum vierden So ist der obgeschri-
 ben mârck, von Schellemburg, Jn pann gewesen, defhalb, er aber,
 zû den selben zÿten, datum siner brieflin, mit allem sinem tûn vn-
 dÿchtig / ist gewesen, als Jr Jn dem briefe hienach verschriben ouch
 ver- nement etc. *Es folgt obige Nr. 54; dann heisst es^k:* Item zum fünff-
 ten so sind des benempten pflegers brieflin vndÿchtig vnd gar merg-
 klich arckwenig vnd vnglobhaft. / Zû halten vmb daz das er Jn schul-
 den, gewesen ist Vnd umb schuld Jn die aucht, vnd an den gÿten
 nichtzit mer hett, noch be- haben móchte, als Jr daz Jn dem obgemelten
 briefen gehört haben, / vnd mag die brief geben haben, durch nid oder
 haß oder etwas, / an den gÿten zû uerpergen wollen, vnd vor den
 schuldner sine / gÿt zû uerschlahen, denn das recht sollichs vertûn
 der gÿter vernimpt, / das das beschâh zû betrügen, den schuldner Jn
 latin Jn fraudem creditoris etc. Item zum sechsten das ùwer wÿfshait
 verstande, / das die von schellemburg vnd ander, sich der brieflin
 daruff der / pfleger gründt, nit gehalten hand, der nit kantlich gewe-
 sen sind / Sunder mergklich wider Innhaltung der benempten haim-
 lichen brieflin gehandelt hand, vnd dauon nit wissen wolten / So hat
 mârck vnd sin brüder, von schellemburg vnserm anherren⁹ / an-
 gestrengt der gÿt halb vmb lehen von sant Gallen, vnd nit / als vmb
 pfand von sant Gallen, vnd Jnsunder so ist mârck / von schellem-
 berg, vmb den artickel des lehens, von sant Gallen / vnser an-
 herren fÿnd worden, vnd hat den ettwielang zÿt / bekriegt¹⁵, das nun
 zû recht gericht vnd Jm rechten gehandelt / ist, als hienach folgt Bit-
 ten wir uch zû hören. *Hier folgen die Urkunden vom 21. Jan., 19. März
 und 18. Juni 1398; oben Nr. 81, 82 und 83. Dann folgt^m:* Jn disen briefen,
 verstât ùwer wÿfshait wol wie die sach ge- handelt ist, das die von

schellemburg, vff den grund der lehen / vnd nit der pfand kriegt vnd gerechtet hand, vnd da durch das Recht für den abt sant Gallen gewÿßt ist, vff sollichs ouch abt Cün¹⁶ sich der sach beladen vnd angenommen hat, vnd als ain lehenherr, sinem Bropst befolhen, das recht, mit den lehenlütten, zû besitzen, der selb probst, mitsampt den lehenlütten, das recht besessen, vnd andern verzwickt tag, wider als vmb ain lehen, für den apt als den lehenherren, gemacht hand. Dabÿ Jr wol verstandent, nach des pflegers brieflin vnd allen ergangnen sachen alle parthÿe In der sach gewand gewesen / sind, abt Cün als ain lehenherre, vnser anher, Graf hainrich von schellemburg, vnd ouch den lehenlütten, des gotzhus sant Gallen die ding In lehens recht vnd forme gehandelt / hand vnd nit In pfandswÿse, vnd als pfand, deßhalb aber die brieflin vorberürt, vnglobhaft vnd vernicht sind - - - Item die sibend vrsach das die benempten brieflin von mârcken von schellemburg lutend nit In gleicher form vnd datum lutet Sunder der erst, zwayung von Ebersperg, der ander ainen von Ebersperg mitsampt, ander vngleichens deßhalb sy aber, arck-/wenig vnd vngelouplich, als Jr In den selben brieflin wol / verstandent. *Zum achten wird der Brief vom 16. Dez. 1374 (oben Nr. 53) besprochen, der der eltst brief ist Das mârck von Schellemburg vor offem verpannem lantgericht, mit ange-/dingtem fürsprechen, offentlich bekennt, hât, den hof hege, vnd die Burg wasserburg, mit aller Jr zûgehörung, für sinen hof, vnd sine Burg, vnd für das sin hin Inngehebt, als der selb, briefe, Innhalt, vnd darnach erst, vsserhalb rechtes, vnd haim-/lichs Dem abbt ainen briefe gegeben sol haben, das der hof / hege, des aptes recht aigen, vnd die andre gûter, pfand sige / vnd aber, nach dem selben brief, den er dem abbt geben haut / vber langzÿt mârck von schellemburg¹⁵, die selben gût offentlich für das sin angesprochen, vnsern anherren bekriegt, vnd das Recht, als vmb lehen, für den lehenherren, zögen, vnd / aber nach ergangnen dingen vnserm anherren durch teding / mitsampt andren von schellemburg, zûsprûch, die er ver-/maint hât, zû den gûten,*

als zü sinen güten, zü kouffen geben hand vnd verbrieft vnder sinem Insigel, mitsampt sinem brüder vnd andern fürsten, Grafen vnd herren In sigel - - - *Es folgt die Urkunde vom 11. März 1399; oben Nr. 85. Dazu heisst es⁹:* In dem brief verstandent Jr wol, wie mårck von schellemburg vnd ander, vor den brieflin daruf der pfleger grüdet offennlich vor gericht, mit angedingtem fürsprechen, die güt alle, für sin güt bekent, die vrkünd nun nit / grösser gesin mag, vnd aber nach den brieflin mårck vnd her / Eglof, die güt aber vor gericht, als daz Jro angesprochen hand / vor recht vnd darnach aber besigelt, mit fürsten grafen rittern vnd knechten, sigeln, deßhalb hoffen wir üwer wýßhait soll / erkennen, daz solch haimlich emýtten^r Ingeben brieflin als vnge-lophafft vns gantz vnschedlich sin sollent. Item der nund artickel das die brief vnd vrkünd, so die von schellemburg vns / hierinn geben hand, sind offentlich geben mit me Insigel besigelt / mit me kantnùß denn mit ainem man, vnd ouch vntz vff / den tag die güter, nach Innhalt der selben brief gehandelt, die / güt besessen, vnd herbracht haben vnd siner berürten brieflin, haimlich geben, haimlich gehebt verswigen vnd verdruckt, sind So hoffen wir nach aller gestalt, der sach das die vernicht / vnd kraftloß sigen Item das legen wir ùch In das Recht, als / ain vrsach, wider dem brieflin, so von vlrichen¹² von schellemburg lutet, Item der zehend, artickel, daz das brieflin von / vlrich von ebersperg lutend, der seit nit anders, denne vff / der von Schellemburg brieflin, vnd sind vff ain zýt geben / vnd wan denn, des schellemburgs brieflin, vntüchtig sind / So ist ouch alles das daruf gât, vntüchtig.

Die Punkte 11 — 15^r betreffen nicht mehr die von Schellenberg, sondern die von Ebersberg. Abschliessend^r wird noch betont, dass schon Abt Kuno sich nicht getraut habe die fragwürdigen schellenbergischen Briefe zu verwenden. Auch habe Abt Kuno im brieflichen Verkehr mit denen von Schellenberg und von Ebersberg niemals von einem Pfande geschrieben.

Die dritte Klage und Schlussrede des Pflegers^u enthält folgendes: Gegenüber dem Einwand der Grafen von Montfort, die von Ebersberg hätten die betreffenden Güter als die ihrigen an sie verkauft, erklärt der Pfleger, erstere

hätten nur ihre Rechte veräußern können. Wären sie nicht als Pfand in die Hände der Grafen gekommen, so müsste es sich beim Kauf entweder um eigene Güter oder um Lehen handeln; im ersteren Fall bekennen die Grafen selber, es seien die Güter ihnen nicht als Eigen verkauft worden, im andern Fall lägen keine Beziehungen zum Lehenrecht vor. Der Brief vom 16. Dezember 1374 (oben Nr. 53) nenne keine Verkaufssumme; wären die Güter als eigen oder ledig verkauft worden, wäre sie auch erwähnt worden, folglich müssten sie Pfand sein, das man nicht ersitzen könne. Dann wird ein Brief vom 28. August 1386 besprochen, der uns weiter nichts angeht (s. Stärkle, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen VI, S. 720, Nr. 14). Dann heisst es aber: In den erwähnten Kaufbriefen sei niemals die Rede von Lehen gewesen, sie könnten weder von den Schellenbergern noch von den Ebersbergern einen alten Lehenbrief vorweisen. Selbst dann, wenn Abt Kuno ihnen die Güter bedingungslos als Lehen übergeben hätte, so wäre der Akt doch rechtsungültig, denn es darf kein Prälat Stiftsgut ohne Erlaubnis des Konvents jemandem zu Lehen geben; dass sie übrigens nur von Abt Kuno einen Lehenbrief vorlegen könnten, beweise, dass kein Abt sich für berechtigt hielt, die Güter als Lehen anzusehen. Falls die Herren von Schellenberg und Ebersberg nach der Behauptung der Grafen mit den erwähnten Gütern wie mit ihrem Pfand gehandelt haben sollten, so hätten sie doch damit als mit ihrem Pfand gehandelt und nicht als Lehen; so spreche der Lehenbrief Graf Heinrichs mehr für das Gotteshaus als gegen dasselbe. — Es folgt die Widerlegung der 15 Punkte, mit denen die Grafen die vom Pfleger vorgelegten Briefe als nichtig und ungültig darzustellen versuchten. Ob die Güter damals in den Händen des von Schellenberg gewesen seien oder nicht, verschlage nichts, denn er habe bloss bekannt, dass Abt Kuno den Verkauf des Pfandes an die von Ebersberg gestattet habe, womit auch der Pfandbrief Ulrichs von Ebersberg inhaltlich übereinstimme. Die Tatsache der Uebergabe des Pfandes ergebe sich aus zwei Briefen, welche die Grafen wegen Peter Bregenzer der überthürung halb gegeben habe (oben Nr. 55 und 56). Wenn die Grafen behaupten, die Pfandschaft berühre nicht das Gotteshaus, sondern bloss die von Schellenberg und Ebersberg, so widerspreche dies den von ihnen vorgelegten Briefen, dem gemeinen Lümbd und der Kundschaft, die er zu verhören begehre. Sie reden anders, als ihr Ahne in seinem Handel mit Egli und Märk von Schellenberg vor Rudolf von Sulz¹⁸ dem ältern, als Schiedsrichter gesprochen habe (oben Nr. 81 und 82). Was den dritten und vierten Punkt anbelangt, Märk von Schellenberg sei zur Zeit der Uebergabe des Briefes an St. Gallen in Acht und Bann gewesen, so ergebe sich das keineswegs aus dem Vergleich der Briefdaten; selbst wenn er es gewesen wäre, was jedoch nicht feststehe, so wäre er trotzdem nicht unfähig gewesen jene Briefe auszustellen; die Handlungsfähigkeit eines Aechters sei nicht gänzlich aufgehoben. Wenn die Grafen im fünften Punkte erklären, letzterer sei so verschuldet gewesen, dass er überhaupt nichts mehr gehabt hätte, so lasse sich nicht erklären, wie dann dessen Söhne ihre Rechte an Wasserburg und Hegi um 1500 Pfund Denare hätten verkaufen

können. Auf den sechsten Punkt der Grafen, Märk und seine Söhne hätten von den Briefen, auf welche sich der Pfleger stütze, nichts wissen wollen, gibt er zur Antwort, es lasse sich nicht beweisen, dass Märk gegen die Briefe, die er dem Gotteshaus gegeben habe, je etwas geredet hätte. Die Fehde zwischen dem Ahnherrn und denen von Schellenberg berühre nicht Märk, sondern dessen Söhne: Eglolf, den Ritter, und Märk. Dass sie wider ihres Vaters Brief gehandelt oder der Grafen Ahnherrn der guot halb umb lehen von sant Gallen angestrengt haben, werde sich nicht beweisen lassen; im Gegenteil ergebe sich aus dem Briefe vom 19. März 1398 (oben Nr. 82.), dass die Gebrüder von Schellenberg Graf Heinrich von Montfort zuogesprochen hand umb pfand, während der Graf in seiner Antwort erklärt hätte, die Güter wären sein, er hätte sie vom Abt von St. Gallen zu Lehen. Wenn auch die Schellenberger im nämlichen Briefe die Güter als Lehen bezeichneten, so sei das kein Beweis, da man niemals das, was einem Gotteshause als eigen gehöre, zu Lehen machen dürfe. Dazu seien die beiden Herren von Schellenberg schon in ihren jungen Tagen in fremdes Land¹⁹ gekommen und hätten nach ihrer Rückkehr diese Verhältnisse nicht gekannt. Der Kläger halte es für unbillig, dass der Grafen Ahne gegen die Schellenberger in dem Anlassbrief vom 21. Januar 1398 (oben Nr. 81) wegen des Kirchensatzes rechtlich vorgegangen sei, nachdem er zuvor zwei Briefe des Inhalts besiegelt habe, dass letzterer dem Gotteshaus St. Gallen gehöre. Auf den Einwurf der Grafen, die von Schellenberg hätten auf Grund der Lehen und nicht des Pfandes mit dem Montforter gerechtet, wobei die Parteien ihren Streit vor den Abt von St. Gallen als Lehenherrn getragen hätten, antwortet der Pfleger, das finde sich nicht in den von den Grafen vorgelegten drei Briefen, denn ihr zuospruch zu dem Grafen sei umb ein pfand gewesen, als der ander briefe dis ußwyßt. Ebenso wenig habe man einen Beweis dafür, dass man vor dem Lehenherrn in der Hauptsache um Lehen gestritten habe. Obwohl in des von Bussnang²⁰ Brief vom 18. Juni 1398 (oben Nr. 83) bestimmte Rechtsdaten angesetzt seien, wären diese doch nicht nach Lehenrecht gehalten worden. Den siebenten und achten Punkt habe der Pfleger eigentlich schon widerlegt. Auf die Behauptung der Grafen, Märk von Schellenberg habe vor Landgericht den Hof Hegi und die Wasserburg als seinen Hof und seine Burg bezeichnet, sei zu antworten, es habe das nichts zu bedeuten. Wenn einer auch ein Pfand habe, könne er gleichwohl sagen, es sei sein, obwohl es Pfand geblieben. Es könne auch nicht bewiesen werden, dass Märk von Schellenberg, der zuvor Abt Kuno den Brief gegeben, über lange Zeit dasselbe Gut öffentlich als das seinige angesprochen und nachher samt seinen Söhnen durch tedinge dem Ahnherrn der Grafen verkauft habe, denn im letzteren Kaufbrief rede kainer von Schellemburg noch siegle keiner ausser die Söhne Märks. Der zehnte Artikel, wonach der Brief Ulrichs von Ebersberg auf jenen Schellenbergers sich stütze und daher keine Geltung hätte, lasse er wort sin. Was den zwölften Artikel belange, so sei es genug, wenn bloss einer bekenne, dass die von den Schellenbergern erworbenen Güter Pfand des Gotteshauses seien. Zum dreizehnten Artikel heisst es, der von Ebersberg habe die Güter zu Hegi und Wasser-

burg von Märk von Schellenberg mit Abt Kuno's Vollmacht als Pfand des Gotteshauses versetzt. Dieser eine Brief schon beweis zur Genüge, dass die genannten Güter weder Eigen noch Lehen, sondern allein Pfand sein müssen . . .

Die dritte Antwort und Schlussrede der Grafen bemerkt: In ihrer Widerrede hätten sie dargelegt, dass der gewert halb die fraglichen Güter kein Pfand wären, sondern nach kaiserlichem und allgemeinem Recht ersessen seien. Die Briefe derer von Schellenberg und Ebersberg, welche die Pfandschaft beweisen sollten, seien unglauhaft und formell zu beanstanden. Abt Kuno habe sie selbst im Patronatsstreit mit ihrem Ahnherrn nicht hervorgezogen. Zur Erhärtung seiner Behauptung, dass die Güter vom Gotteshaus St. Gallen ein Pfand seien, führe der Pfleger an, es seien die Leute zu Wasserburg und Hegi rechte Gotteshausleute von St. Gallen, die zur Zeit, da sie nach Lindau und Ravensburg²¹ verpfändet worden seien, sich dagegen verwahrt hätten; es seien hierüber noch zwei versiegelte Urkunden, welche sie in ihre Gewalt gebracht hätten und nun dem Gericht vorlegen sollten. Sie wollen sich der Verlesung derselben nicht widersetzen, aber auch ihre diesbezügliche Antwort vorbringen (vgl. Urkunde vom 13. Feb. 1364 und vom 21. Aug. 1386. oben Nr. 45 und 66). Die Grafen erklären, die beiden vorgelesenen Briefe berühren die Frage der Pfandschaft gar nicht; es werde lediglich dargelegt, dass die Leute von Wasserburg und Hegi rechte Vogtleute des von Schellenberg seien; es sei übrigens ein geringer Unterschied zwischen Vogt- und Eigenleuten. Beide seien zudem in Kaiser Sigmunds «Goldener Bulle» einander gleichgestellt worden. Nach dem 2. Briefe wehren sich die Leute dagegen, Eigenleute Rudolfs von Ebersberg zu sein, sie seien Vogtleute und Lehen von St. Gallen und könnten als solche nicht verpfändet werden. Die von Schellenberg hätten im Streit mit den von Ebersberg vorgegeben, noch einige Rechte an den veräusserten Gütern zu haben; sie hätten aus dem gleichen Grunde auch mit ihren Ahnen gestritten, wobei die Leute mit der Erklärung, sie seien Vogtleute und Lehen von St. Gallen, zu keiner Partei hielten. Wie könne man da noch aus diesen alten Urkunden den Beweis schöpfen wollen, dass sie Pfand vom Gotteshaus St. Gallen seien? Nach anderweitigen Bemerkungen folgt anhand der eingelegten Briefe (s. oben Nr. 53, 55, 56) die Behauptung für den rechtmässigen Kauf und im Anschluss daran die Wiederzube der Urkunde betreffs Erwerbung der überthürung von den Ebersbergern (oben Nr. 58). Abt Kuno habe ihren Ahnherrn mit den erkaufte Gütern belehnt, die auch im Streit mit den Schellenbergern und Ebersbergern als Lehen betrachtet worden seien. Deshalb belange sie der Pfleger unbilligerweise wegen Pfandschaft; nachdem, doch ihre Vorfahren die betreffenden Güter von denen von Schellenberg und Ebersberg öffentlich offrecht und redlich in unser hand erkaufft und gebracht haben und die Verhandlungen keinen Beweis geliefert hätten, dass sie pfandweise in ihren Besitz gekommen seien. Wäre letzteres der Fall gewesen, so wäre es nicht nötig gewesen, hiefür die Lehen zu erfordern und zu empfangen. Das Lehen sei erhalten in einem Reversbrief, im Gerichtsbrief des Grafen Rudolf von Sulz (oben Nr. 82) und im Brief des von Bussnang (oben Nr. 83), welche den Entscheid des Lehensstreites mit den Schellenber-

gern enthalten . . . Wenn die von Schellenberg gemeint hätten, die Güter der Ebersberger seien ihr Pfand gewesen, so habe sich dies auf die Lehen bezogen, zu denen sie Losung haben sollten. Nach kurzen Entgegnungen auf die Auslegung des Lehensbegriffes von Seite des Pflegers antworten die Grafen auf den Vorwand, es sei ja von den Schellenbergern und Ebersbergern kein Lehenbrief vorhanden: es genüge der Lehenbrief, den ihr Ahne erhalten habe . . . Wenn ferner der Pfleger sage, obwohl die von Schellenberg und Ebersberg mit den Gütern als wie mit dem Ihrigen gehandelt hätten, so seien sie doch ihr Pfand gewesen, so freuen sie sich über dieses Bekenntnis. Wie könne er aber da noch behaupten, dass sie pfandweise veräußert worden seien. Es folgt eine längere Widerlegung der Antwort des Pflegers auf die 15 Punkte, womit die Grafen jene Briefe derer von Schellenberg und Ebersberg, die von Pfandschaften reden nochmals als ungültig und wertlos hinstellen.

Die Nachrede des Pflegers⁴ ist eine Stellungnahme zu den von den Grafen im Verlauf des Prozesses eingelegten Urkunden. Man verstehe aus den Briefen (oben Nr. 45 und 66), dass die Leute von Wasserburg und Hegi nicht Eigenleute seien; wären sie das, so hätten sie ihr Gut, darum sie erst nach Lindau und sodann nach Ravensburg verpfändet worden seien, nicht zu Recht ledig machen können; da sie weder Märk von Schellenberg noch Rudolf von Ebersberg angehört, hätte auch der Graf nicht mehr Rechte an ihnen haben können. Zudem stehe im zweiten Briefe, dass sie Vogtleute von St. Gallen seien. Diese eben erwähnten Briefe stimmen inhaltlich mit jener Urkunde Märks von Schellenberg überein, worin letzterer erkläre, dass der Hof Hegi mit allem Zubehör, mit Leuten und Gütern des Gotteshauses zu St. Gallen rechtes Eigen sei, währenddem die Steuer und das Vogtrecht über diesen Hof samt Leuten und Gütern Pfand des Gotteshauses seien. Wären sie Eigene oder Vogtleute des von Schellenberg oder von Ebersberg gewesen und nicht Pfand oder hätten sie die Leute vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen gehabt, was sich aber nie beweisen lasse, dann wäre ihre Pfandschaft nie nachgelassen worden, selbst nicht einmal unter dem Vorwand, dass sie Lehen seien; denn mancher hätte Leute und Güter vom Gotteshaus zu Lehen, die man trotzdem mit Recht pfänden könne. So lasse sich die Befreiung von obiger Pfandschaft nur dadurch erklären, dass wohl das Vogtrecht versetzt worden, die Eigenschaft aber dem Gotteshaus geblieben sei.

Die Antwort der Grafen auf die Nachrede des Pflegers⁵ erklärt, der Streit rühre daher, weil der Pfleger meine, die Leute von Wasserburg und Hegi seien Pfand, während sie meinten, sie seien ihr erkauftes Gut, Erbe und Lehen; daher komme es nicht darauf an, ob sie Eigenleute oder Vogtleute seien, sie seien einfach unser erb vogtlüt und unser lehen von Sant Gallen und nit pfand. Der erste Brief, der 96 Jahre alt sei (oben Nr. 45) besage, dass viele Leute es beschworen hätten, dass sie rechte Vogtleute seien, was sie auch gegenüber dem von Schellenberg als ihrem Herrn bekannt hätten. Der zweite Brief, der über 70 Jahre alt sei (oben Nr. 66) erwähne, dass viele Leute gestützt auf den alten Brief es eidlich bezeugt hätten, dass sie seine Vogtleute und Lehen von St. Gallen seien. Wenn der Pfleger behaupte, jene Briefe stimmen mit jenem Märks

von Schellenberg wohl überein, der die betreffenden Leute als ein Pfand von St. Gallen erkläre, so entspreche das nicht der Wahrheit, denn die beiden Urkunden redeten anders als die vermainten brieflin. nicht von Pfandschaft, sondern von rechten Vogtleuten und Lehen von St. Gallen. Die Grafen lassen auch die Folgerung nicht gelten, Lindau und Wasserburg hätten deshalb die Verpfändung der Leute von Wasserburg und Hegi zurückgezogen, da St. Gallen wohl das Vogtrecht, nicht aber die eigenschaft derselben versetzt habe. Von einer Verpfändung sei in den bezüglichen Urkunden gar nicht die Rede, es stehe lediglich darin, es hätten die Leute es beschworen, dass sie Vogtleute und Lehen von St. Gallen seien und sie hätten den von Schellenberg als ihren Herrn und Vogt bekannt. Sollten die ehrbaren Leute von Lindau und Ravensburg ihr Urteil gegeben haben, uff daz das zuo wissen gewesen were, so hätten sie die Leute für Eigen derer von Schellenberg und Ebersberg betrachtet, da ja der Renner und Aychelberg, die Bürger in beiden Städten waren, sie als Eigenleute derer von Schellenberg und Ebersberg in die stett gepfendt haben²² . . .

Es folgt das Urteil²³: Bürgermeister und Rat zu Konstanz sprechen über die Streitigkeiten zwischen dem Pfleger Ulrich Rösch von St. Gallen und den Grafen Hug und Ulrich von Montfort, Herren zu Roienfels und Tettmang über die Kirche und den Kirchensatz zu Wasserburg und den Hof zu Hegi samt Zubehörden auf Grund der schriftlich eingegebenen Klage, Rede, Widerrede etc. beider Teile etc.: 1) was die Burg Wasserburg und den Hof zu Hegi betrifft: wenn die Grafen schwören, dass ihnen nicht bewusst ist, dass Burg und Hof Pfand vom Gotteshaus St. Gallen seien, dass sie dergleichen nie von ihren Vorfahren vernommen und Burg und Hof bisher bei gutem Gewissen als Lehen innegehabt haben, so sollen sie der st. gallischen Ansprüche ledig und soll ihnen beides als Lehen verliehen, von ihnen als solches empfangen und anerkannt werden; 2) was die Lösung des Kirchensatzes und der Kirche zu Wasserburg betrifft, so soll sie dem Gotteshaus und Pfleger von St. Gallen bleiben.

In diesem Prozess kommen die von Schellenberg-Wasserburg in der Darstellung der Grafen von Montfort schlecht, ja sehr schlecht weg, während der Pfleger von St. Gallen sie in Schutz nimmt und die Anwürfe gegen sie nicht gelten lassen will. Jedenfalls sprechen beide Parteien in ihrem eigenen Interesse. Da jedoch das Gericht in Punkt 1), der hier in Betracht fällt, die Sache derer von Montfort schützt, also offenbar die urkundlichen und geschäftlichen fraudulösen Machenschaften derer von Schellenberg nach der montfortischen Darstellung gelten lässt, falls sie den Eid wagen, so bleibt doch ein Makel auf denen von Schellenberg haften. Aber auch wenn man die sie betreffenden Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für sich allein liest, so bekommt man nicht gerade den besten Eindruck vom fragwürdigen Märk von Schellenberg zu Wasserburg. Doch Mancher hinterlässt ein übles Andenken, weil er in der Not nicht mehr allen moralischen Verpflichtungen nachkam, während andere ein gutes Andenken hinterlassen, nur weil die Versuchung nie an sie herantrat!

- a Im Original A¹ fol. 1' — 6'.
b fol. 6' — 11'.
c fol. 11' — 13.
d fol. 13 ff.
e fol. 19' Mitte.
f so in A¹.
g fol. 20 unten.
h hier beginnt fol. 20'.
i in A¹ n auf Rasur.
k fol. 20' unten.
l hier beginnt fol. 21.
m fol. 24 gegen die Mitte.
n hier sollte zur Trennung der beiden Namen, die nicht zusammen gehören, ein Beistrich stehen.
o J korr. aus e.
p fol. 24' oben.
q fol. 26' oben.
r bedeutet «inmitten».
s fol. 26' Mitte.
t fol. 27' ff.
u fol. 30 — 39'.
v fol. 39' — 69.
w fol. 69 — 70.
x fol. 70 — 72.
y fol. 72 — 73.
- 1 Wasserburg am Bodensee, im bayr. Bez.-Amt Lindau.
2 Hugo XIII. von Montfort zu Argen, erw. 1440 — † 1491, Sohn Wilhelms V. zu Tett nang.
3 Ulrich V. von Monfort-Tett nang, erw. 1440 — † 1495, Bruder des Obigen.
4 Rotenfels bei Immenstadt, bayr. Bez.-A. Sonthofen.
5 Tett nang, Württemberg.
6 Hegi, bayr. Bez.-A. Lindau.
7 im Ober-Amt Tett nang, Württemberg.
8 Ulrich Rösch von Wangen im Allgäu, geb. 1426, 1451 Grosskellner des Klosters St. Gallen, 1457 Pfleger, 1463 — † 1491 Abt; vgl. *Histor. Biograph. Lexikon der Schweiz V* (1929) S. 676.
9 Heirich IV. von Montfort-Tett nang, erw. 1353 — † 1408, Vater Wilhelms V; vgl. *Anm. 2*.

- 10 Markwart III. von Schellenberg-Wasserburg. † ca. 1390, Sohn Markwarts II., † 1335; vgl. oben S. 171.
- 11 Eglolf II., Pfarrer zu Ravensburg und Erolzheim; vgl. Stammtafel bei Büchel, Jahrbuch des Histor. Verein für das Fürstentum Liechtenstein VII (1907) S. 75 und 92.
- 12 Grossvater.
- 13 Peter Bregenzer, Bürger zu Lindau.
- 14 Wohl seit 1375.
- 15 Es betrifft dies nicht Marquart III., sondern dessen Söhne Marquart IV. und Eglolf V.; vgl. Büchel a. a. O., S. 97 f.
- 16 Kuno von Stoffeln (Hegau), Abt zu St. Gallen 1379 — 1411.
- 17 Ulrich II. von Schellenberg, † 1386, Bruder Markwarts III. und Eglolfs II.; s. Stammtafeln bei Büchel a. a. O., S. 75 und 92.
- 18 von Sulz, schwäbisches Grafengeschlecht aus dem Schwarzwald, das von 1508, bezw. 1510 bis 1613 auch über Vaduz regierte.
- 19 Im Zürichbiet und in Bayern; vgl. Büchel a. a. O., S. 96 f. und 100.
- 20 Freiherren von Bussnang, Kt. Thurgau.
- 21 Ravensburg, württembergische Oberamts-Stadt.
- 22 Vgl. oben Nr. 45.

88.

1399 Oktober 22.

Johans¹ vnd Hainrich² von Schellenberg gebrüder vnd Walther von Künsegg³ geloben als Vögte von Konrad und Clara von Brassberg⁴, und eventuell auch für sich, dem Abt Kuno von St. Gallen mit den Burgen Brassberg, Rutzenriet⁵ und Haldenberg⁶ als Lehensleute treu, gewärtig und dienstlich zu sein.

Original im Stiftsarchiv St. Gallen W. W. 4. A. 3. Pergament 45,5 × 21 cm. Gotische Kursiv. Vorliniert und vorberündert. In der Plica sind drei Siegel eingehängt: 1. ✠ S * IOHANIS * DE * SCHELE[N]BERG. Im Siegelfeld 3 Mal geteilter Spitzschild (2 und 4 plastisch). Rund 2,2 cm. — 2. ✠ S. HEINRICI. DE. SCHELLENBERG. Im Siegelfeld 3 Mal geteilter Spitzschild (1 und 3 plastisch). Siegelform rund zu 2,3 cm. — 3. S. WALTERI. D. KVNSEGG. In vertikal-länglichem, oben und unten ins Schriftband reichendem Vierpass schräggestellter, in zwei Reihen gespindelter Spitzschild mit Helm und Helmzier. Siegelform rund zu 3 cm. — An der Plica rechts aussen 12. a tergo 9. Rückvermerk des Urkundenschreibers: Reuersa walthers von künsegg hansen vnd hainrichen / von schellenberg von herr Conr. von brah-/sperg kind vnd